

## **Distributive Gerechtigkeit in der Globalisierung?**

Seminararbeit von Ulrike Prielinger-Pokieser

### ***Inhalt***

<b>1. Einleitung:</b>	<b>2</b>
<b>2. Der Begriff distributive Gerechtigkeit:</b>	<b>2</b>
<b>3. Utilitarismus:</b>	<b>3</b>
<b>4. Rawls' Theorie der Gerechtigkeit:</b>	<b>4</b>
<b>5. Moralischer Föderalismus</b>	<b>7</b>
<b>6. Zusammenfassung:</b>	<b>8</b>
<b>7. Verwendete Literatur:</b>	<b>9</b>
<b>Anmerkungen</b>	<b>10</b>

„Das Menschengeschlecht kann, wie es ist, nur bestehen, wenn es eine sehr große Anzahl brauchbarer Menschen gibt, die überhaupt nichts besitzen.“ (Voltaire)<sup>1</sup>

### **1. Einleitung:**

Wenn wir uns vor Augen halten, dass derzeit etwa 20 % der Weltbevölkerung 80 % der Ressourcen verbrauchen und dass der Trend der Ungleichverteilung von Energie, Umweltverschmutzung, Lebensmittel, Gesundheitsvorsorge, Bildung und Arbeitsplätzen zwischen armen und reichen Ländern eher zunimmt als abnimmt<sup>2</sup>, lag es für mich auf der Hand, dass nicht nur politische und wirtschaftliche Maßnahmen getroffen werden, um diese offensichtliche Ungerechtigkeiten zu lindern, sondern dass sich auch in der Philosophie Denkrichtungen finden würden, die dieses globale Ungleichgewicht zum Thema ihrer Überlegungen machen.

Im Zuge dieser Seminararbeit habe ich daher versucht, in erster Linie philosophische Theorien zu finden, die Lösungsansätze für eine gerechtere Verteilung von materiellen und immateriellen Gütern bieten. Bei meiner Recherche im Internet und in der Literatur bin ich dabei im wesentlichen auf zwei Denkansätze gestoßen: Den Utilitarismus und die Rawls'sche Theorie der Gerechtigkeit.<sup>3</sup> Da diese beiden Theorien weiters die klassischen Positionen teleologischer und deontischer Prinzipien repräsentieren, habe ich mir für diese Arbeit eine Gegenüberstellung dieser Positionen vorgenommen. Daneben werde ich herauszufinden versuchen, ob diese Theorien tatsächlich meine Frage nach distributiver Gerechtigkeit in einer globalisierten Welt beantworten. Im Zuge dessen werde ich abschließend den Moralischen Föderalismus vorstellen, der die unterschiedlichen Gerechtigkeitskonzepte unter einem Dach zu vereinen versucht.

### **2. Der Begriff distributive Gerechtigkeit:**

Gerechtigkeit stellt ein – im günstigsten Fall, objektives – Prinzip dar, welches unsere Handlungsnormen beurteilt und uns eine Richtschnur bieten soll, wie die konkurrierenden Ansprüche der Menschen möglichst ausgeglichen werden, um das Zusammenleben vernünftig zu gestalten.<sup>4</sup>

Der Begriff distributive Gerechtigkeit kommt – wie könnte es anders sein – von Aristoteles. Im 5. Buch der Nikomachischen Ethik unterscheidet Aristoteles im wesentlichen zwei Gerechtigkeitsbegriffe:

- Der erste Gerechtigkeitsbegriff besagt, dass Handlungen dann gerecht sind, wenn sie dem Gesetz entsprechen.
- Der zweite Gerechtigkeitsbegriff besagt, dass Handlungen dann gerecht sind, wenn sie auf Gleichheit bedacht sind. Das bedeutet, es wird darauf verzichtet, nur den eigenen Vorteil zu suchen.

Diese zweite Form unterscheidet wiederum zwischen der kommutativen Gerechtigkeit, die den Tausch verschiedenartiger Dinge, die Wiedergutmachung von Schaden und die Strafe umfaßt und der distributiven Gerechtigkeit, bei der es um die Verteilung von Rechten und Pflichten, Gütern und Lasten geht.<sup>5</sup> Anders ausgedrückt, geht es um die Verteilung von Ansprüchen und Möglichkeiten auf die Gesellschaftsmitglieder.

Aristoteles geht von einem Gleichheitsbegriff aus, der vereinfacht mit der

Formel „Jedem das Gleiche“ dargestellt werden kann. Wobei hier keine Verteilung nach Durchschnittswerten,<sup>6</sup> sondern ein proportionales Prinzip gedacht ist, das von einer Gleichverteilung innerhalb einer bestimmten Gruppe ausgeht.

Weitere Ansätze, wie eine mehr oder weniger gerechte Verteilung aussehen kann, versuchen Formeln wie „Jedem das durch das Gesetz Zugeteilte“, „Jedem gemäß seiner Leistung“ oder „Jedem gemäß seinen Bedürfnissen“ auf den Punkt zu bringen.

Gemeinsam ist diesen Ansätzen, dass sie von der Individualität der Menschen ausgehen und das versucht wird, die Handlungsfreiheit des Einzelnen möglichst zu optimieren. Andererseits sind diese Ansätze alles andere als objektiv, denn je nach eigener Werthaltung wird dem einen oder anderen Prinzip der Vorzug gegeben<sup>7</sup>.

Die Herausforderung besteht nun darin, normative Theorien zu entwickeln, die unparteiisch sind und die über das reine Selbsterhaltungstreben hinausgehen. Zu diesem Zweck möchte ich nun zwei Ansätze darstellen, den Utilitarismus und die Rawls'sche Theorie der Gerechtigkeit.

### **3. Utilitarismus:**

Der klassische Utilitarismus ist eine ethische Position, welche die Richtigkeit ihrer Handlung danach beurteilt, inwieweit ihre Folgen Nutzen und Lust maximieren. Damit richtet er sich offen gegen die Ethik Kants. Der Utilitarismus geht davon aus, dass das Streben nach Lust und das Vermeiden von Unlust ein natürliches menschliches Streben darstellt. Daher sind die Folgen und nicht die Handlungen der Gegenstand seiner Beurteilung. Damit der Utilitarismus nicht zu reinem Hedonismus verkommt, wird ein Moralprinzip gesetzt, dass das Wohl aller umfasst. Dabei wird davon ausgegangen, dass Individuen ihr Glück nur dann realisieren können, wenn das Ziel ihre Handlungen auch das allgemeine Wohlergehen beinhaltet.<sup>8</sup>

Was nun die Frage nach distributiver Gerechtigkeit betrifft, greift der Utilitarist Peter Singer die Formel „des größtmöglichen Glücks der größtmöglichen Zahl“ auf und kommt in seinem Buch *Praktische Ethik* zu einem interessanten Schluss.

Zunächst stellt er dem Bild der absoluten Armut, welche er für die Hauptursache des menschlichen Elends festlegt, ein Bild des absoluten Wohlstandes gegenüber. Absoluter Wohlstand bedeutet, dass wir mehr Einkommen zur Verfügung haben, als wir notwendigerweise für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Gesundheit und Ausbildung brauchen. Darüber hinaus können wir uns noch immer Luxusartikel leisten.

Namentlich sind es die Länder Westeuropas, Nordamerikas und die Erdölländer, weiter Japan, Australien und Neuseeland, die Singer zu den absolut wohlhabenden zählt. Gemeinsam ist diesen Ländern auch, dass sie größtenteils nicht annähernd die von der UNO geforderten 0,7 % des Bruttosozialproduktes in Entwicklungshilfe investieren.

Problematisch wird dieses Verhalten vor allem aus der Sicht des Handlungsutilitarismus.<sup>9</sup> Denn der Handlungsutilitarismus kennt keinen Unterschied zwischen passivem Unterlassen und aktivem Tun. Dieser Umstand lässt daher Singer schließen, dass „es fast scheinen [könnte], daß wir alle Mörder sind.“<sup>10</sup> Er räumt einschränkend zwar ein, dass ein Unterschied besteht, ob jemand eine neue HiFi-Anlage kaufen, anstatt das dafür vorgesehene Geld einem karitativen Zweck zu spenden, zu dem, ob jemand in Äthiopien vorsätzlich Bauern niederschießt, aber er betont, dass dies nur äußerliche Unterschiede seien. Er begründet dies damit, dass

es keine moralische Bedeutung haben kann, ob wir das Opfer kennen oder nicht! Und weiter: „Die Vorstellung, daß wir direkt verantwortlich sind für diejenigen, die wir töten, aber nicht für jene, denen wir nicht helfen, beruht auf einem fragwürdigen Begriff der Verantwortung [...].<sup>11</sup>“ Statt sich damit auseinander zu setzen, ob Nichthelfen mit vorsätzlichem Töten zu vergleichen ist, fragt nun Singer, ob man daraus nicht eine Pflicht zu helfen ableiten kann.

Es werden auch Nicht-Utilitaristen zustimmen, dass ein in einen Zierteich gefallenes Kind zu retten Pflicht ist, auch wenn unsere Kleidung schmutzig wird und wir einen Termin versäumen. Denn „[w]enn es in unserer Macht steht, etwas Schreckliches zu verhindern, ohne daß dabei etwas von vergleichbarer moralischer Bedeutung geopfert wird, dann sollten wir es tun.“<sup>12</sup> Dieses Prinzip kann nun auch in bezug auf absolute Armut angewendet werden, denn absolut Wohlhabende opfern nichts moralisch Gleichbedeutendes, wenn „überschüssiges“ Geld zur Verminderung der Armut gespendet wird. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob uns ein in Armut Lebender persönlich oder räumlich nahe steht oder nicht.

Würde nun das oben genannte Prinzip konsequent angewendet werden, dürften wir nur soviel unseres Einkommens für uns selbst behalten, als unbedingt für uns und unsere Familien notwendig ist. Das würde auch bedeuten, dass wir beispielsweise nicht in eine zusätzliche Ausbildung unserer Kinder investieren, weil es moralisch schwerwiegender ist, jemanden verhungern zu lassen. Singer ist sich selbstverständlich darüber im Klaren, dass er mit diesem Anspruch auch Altruisten überfordern würde. Er versucht daher eine für ihn realistische Forderung aufzustellen und meint nun, dass es angebracht ist, wenn Wohlhabende – in Anlehnung des Zehnten, der seinerzeit an den Klerus bzw. Grundherren ging – 10 % des Einkommens für Entwicklungshilfe zu spenden.

Was spricht nun für und was spricht gegen diese Theorie? Für den Utilitarismus spricht jedenfalls, dass er eine sehr eindeutige und eine im Prinzip einfache Theorie ist. Vor allem gibt Singer auf die Frage nach Verteilung eine klare und konsequente Antwort, die ich in ihrer Eindeutigkeit in diesem Ausmaß nirgends mehr gefunden habe. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass sich der Utilitarismus an den empirischen Gegebenheiten orientiert und metaphysische oder ontologische Annahmen keine Rolle spielen.<sup>13</sup>

Gegen den Utilitarismus spricht, dass der Einzelne auf einen reinen Nutzenträger reduziert wird, dessen Handlungen nicht zur Bewertung kommen. Zudem spielt das moralische Recht des Einzelnen, ob ich es beispielsweise verantworten kann, meinem Kind lediglich ein Mindestmaß an Schulbildung zukommen zu lassen, damit das „ersparte“ Geld anderwärtig verwendet werden kann, keine Rolle. Gerechtigkeitsrelevant ist lediglich der „Output“ des Einzelnen, unabhängig von den Bedürfnissen oder von den Leistungen der jeweiligen Gesellschaftsmitglieder.

Weiters legt Singer etwas einseitig nur den Wohlhabenden eine Pflicht zu geben auf. Er läßt aber völlig außer Acht, was oder ob die Empfänger für das utilitaristische Ziel des Wohlergehens Aller, beitragen können. Er fragt auch nicht, ob es nicht manchmal sinnvoller wäre, weniger zu nehmen – Stichwort Ressourcenverbrauch – als mehr zu geben.<sup>14</sup>

#### **4. Rawls' Theorie der Gerechtigkeit:**

Im Vergleich dazu wendet sich Rawls mit seiner Theorie der Gerechtigkeit gegen

den Utilitarismus. Rawls geht davon aus, dass gesellschaftliche Zusammenarbeit nur möglich ist, wenn sich vernünftig denkende Menschen auf ein von allen Beteiligten akzeptables Regel- und Verfahrenssystem einigen. Er ist der Ansicht, dass ein solches System nicht utilitaristisch wäre, weil Menschen auf Dauer nicht dazu bereit wären, auf eigene Freiheitsrechte zugunsten eines Ganzen zu verzichten. Für Rawls ist es auch nicht akzeptabel, dass im Utilitarismus die Entscheidung des Einzelnen auf die Gesellschaft als Ganzes übertragen wird. Sie spielt dabei die Rolle eines unparteiischen Beobachters mit optimalen Beobachtungs- und Einfühlungsvermögen und trifft Entscheidungen – vergleichbar mit einem Unternehmer –, wie die Summe der Befriedigungen maximiert werden kann.<sup>15</sup> Im Zuge dessen nimmt der „Utilitarismus [ ] die Verschiedenheit der einzelnen Menschen nicht ernst.“<sup>16</sup>

Die Theorie der Gerechtigkeit ist eine deontische Gesellschaftsvertrags theorie, auf die sich *alle* freien und gleichen Mitglieder einer Gesellschaft in einem Urzustand, unabhängig von religiösen und weltanschaulichen Positionen, freiwillig und kompromisslos einigen würden. Das Ergebnis dieses Vertrages bezeichnet Rawls dann auch als „Gerechtigkeit als Fairneß“.

Der Urzustand ist eine fiktive Situationseigenschaft, in der sich vernünftig denkende Menschen hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ befinden. Dieser wird über alles Zufällige gebreitet und verhindert, dass die Vertragspartner etwas von sich selbst und von den anderen wissen, außer dass alle grundlegende wohlverstandene Interessen und Ziele<sup>17</sup> haben. Die Beteiligten haben demzufolge keine Vorstellung davon, ob sie wohlhabend oder arm, intelligent oder dumm sind, welches Geschlecht sie haben und in welcher gesellschaftlichen Position sie sich nach dem Urzustand befinden werden. Weiters zeichnen sie sich durch ein grundsätzliches Desinteresse am anderen aus, das potentielle Helden oder Opfer verhindern soll. Was die Beteiligten besitzen, ist ein formaler Gerechtigkeitssinn, der ihnen vermittelt, dass die festzulegenden Regeln – unabhängig vom Inhalt – unter fairen Bedingungen für alle Mitglieder der Gesellschaft akzeptierbar sein müssen.

Die beiden Grundsätze in Kombination von zwei Vorrangregeln, auf die sich nun die Vertragspartner im Urzustand einigen würden, lauten wie folgt:

*„Erster Grundsatz*

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

*Zweiter Grundsatz*

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:

- (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
- (b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen.“<sup>18</sup>

Im ersten Grundsatz einigen sich die Mitglieder einer Gesellschaft darauf, die Freiheit des Einzelnen einzuschränken, damit eine Kooperation innerhalb der Gesellschaft überhaupt möglich ist. Im zweiten Grundsatz wird geregelt, wie Ungleichheiten, die aufgrund von naturgegebenen, sozialen oder wirtschaftlichen Aktivitäten entstehen, zu bewerten sind.

Diese Grundsätze werden durch zwei Vorrangregeln ergänzt:

Die erste Vorrangregel besagt, dass die Grundsätze in einer lexikalischen Ordnung stehen. Das heißt, der erste Grundsatz muss erfüllt sein, damit der zweite Grundsatz zum Tragen kommt. Dabei können die Grundfreiheiten des Einzelnen nur beschränkt werden, wenn sie das Gesamtsystem der Freiheiten stärken, unter der

Voraussetzung, dass dies für den Betroffenen annehmbar ist. Die Beschneidung der Grundfreiheiten kann jedoch nicht durch einen größeren wirtschaftlichen oder sozialen Nutzen kompensiert werden. „Man kann das so ausdrücken, daß in der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß der Begriff des Rechten dem des Guten vorgeordnet ist.“<sup>19</sup>

Die zweite Vorrangregel bestimmt, dass der zweite Grundsatz schwerwiegender ist, als ein Leistungsprinzip und eine Nutzenmaximierung. Weiters ist die Chancengleichheit dem Unterschiedsprinzip vorgelagert. Chancengleichheit bedeutet, dass Karrierechancen unabhängig von der sozialen Stellung gleich sein müssen. Das Unterschiedsprinzip besagt, dass eine Gruppe nur dann ihre Position verbessern kann, wenn sie auch die Position der am schlechtest gestellten Gruppe verbessert. Es wäre allerdings nicht gerecht, wenn sich die Position der schlechtest gestellten Gruppe nur dann verbessert, wenn sich damit die Position einer besser gestellten Gruppe verschlechtert!<sup>20</sup>

Wenn ich nun in diesem Zusammenhang die Frage nach distributiver Gerechtigkeit aufgreife, fällt auf, dass für Rawls Verteilung nur ein Teilaspekt der Gerechtigkeitsfrage innerhalb einer abgeschlossenen Gesellschaft ist. Versuchen wir nun trotzdem das Rawls'sche Konzept auf die weltweite (Ungleich)verteilung anzuwenden, würde sofort das Unterschiedsprinzip<sup>21</sup> greifen. Wenn wir beispielsweise durch neue medizinische Erkenntnisse unsere Lage verbessern, indem ein wirksames Aids-Präparat entwickelt wird, dann muss auch die Position der am schlechtest gestellten Gruppe verbessert werden. Aber wer sind die am schlechtest Gestellten? Suchen wir nach einer ganz allgemein schlechtest gestellten Gruppe oder nach einer Gruppe, die in Sachen Aids am schlechtest gestellten ist? Ist Letzteres der Fall, stellt sich die Frage, wie groß diese Gruppe sein kann. Afrika südlich der Sahara, die Frauen oder doch die Kinder, die unverschuldet Aids haben? Wie wird diese Gruppe bestimmt? Rawls meint zwar, dass im Gegensatz zum Utilitarismus das Unterschiedsprinzip den Vorteil hat, dass nicht alle Einzelpersonen beobachtet werden müssen, sondern nur die schlechtest gestellte Gruppe gesucht werden muss, aber das scheint wenig praktische Bedeutung zu haben. Ganz zu schweigen von der Frage, wie die Anhebung der schlechtest gestellten Gruppe in diesem Zusammenhang finanziert werden kann.

Ein weiterer Kritikpunkt am Unterschiedsprinzip ist, dass der Leistungsanreiz und die innovative Entwicklung gehemmt und die Passivität gefördert wird, weil die Bedürfnisgerechtigkeit höher bewertet wird, als die Leistungsgerechtigkeit. Für das Unterschiedsprinzip spricht allerdings, dass Menschen, die unverschuldet und zufällig weniger besitzen oder leisten, trotzdem ihr Auslagen finden können, was nicht der Fall ist, wenn lediglich der Markt die Gesetze der Verteilung vorgibt. Weiters wird dadurch, dass mit der Besserstellung einer Gruppe „nur“ die am schlechtest gestellte Gruppe angehoben werden muß, ein Gießkannenprinzip vermieden. Allerdings funktioniert das Unterschiedsprinzip nur, wenn die Wirtschaft wächst.<sup>22</sup> Wächst sie nicht, kann den Armen nicht mehr gegeben werden, ohne dass den Reichen etwas weggenommen wird.

Zu hinterfragen wäre auch, warum Rawls die Chancengleichheit dem Unterschiedsprinzip voranstellt. Wird die Chancengleichheit dahingehend gefördert, indem beispielsweise das Schulsystem ausgebaut wird, entstehen Kosten, die von allen getragen werden müssen, was sich auch auf den materiellen Lebensstandard der schlechtest gestellten auswirken würde. Wird andererseits die Wirtschaft angekurbelt, würde sich gemäß der zweiten Vorrangregel auch der Standard der untersten Schicht anheben, obwohl sich die Bildungschancen nicht verbessert haben. Warum also

die Reihung dahingehend ausfällt, dass Chancengleichheit schwerwiegender als materielle Sicherheit ist, ist nicht ganz nachvollziehbar.<sup>23</sup>

Wie oben bereits erwähnt, gibt Rawls dem Richtigen den Vorrang gegenüber einem guten Leben. Betrachten wir die Vorrangregeln, dann müssen die Grundgüter, von denen Rawls annimmt, dass sie jeder haben will, nämlich Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen, Vermögen und Selbständigkeit, so verteilt werden, dass zuerst der erste Grundsatz eines umfangreichen Gesamtsystems an Grundfreiheiten erfüllt sein muß, bevor andere materielle Güter, wie Einkommen und Vermögen verteilt werden können. Das impliziert, dass wirtschaftliche Ungleichheiten leichter akzeptiert werden, als die Ungleichverteilung von Freiheiten und Rechten. Dagegen wenden sich vor allem Amartya Sen und Martha Nussbaum. Denn was helfen Grundrechte und Freiheiten, wenn aufgrund von Mißwirtschaft und schlechter Ernten Menschen schlicht verhungern.<sup>24</sup> Rawls geht bei seinen Überlegungen davon aus, dass durch die Sicherstellung von Grundfreiheiten und Grundrechten Menschen in die Lage versetzt werden, sich infolge selbst – materiell – zu helfen. Das scheint aber in Extremsituationen nicht zu greifen.

Problematisch an dieser Theorie ist, dass sie wahrscheinlich nur in einer zahlenmäßig eingeschränkten, abgeschlossenen Gesellschaft mit einem kontinuierlichen Wirtschaftswachstum funktioniert, deren Mitglieder körperlich und geistig gesunden sind. Dadurch wird sie einem Anspruch auf eine universalistische Verteilungsgerechtigkeit nicht gerecht.

### **5. Moralischer Föderalismus**

Aus pragmatischen Gründen scheint es leichter zu sein, Gerechtigkeitskonzepte zu entwickeln, die sich auf mehr oder weniger abgeschlossene Sozietäten beschränken. Eine Möglichkeit, wie nun diese „Insellösungen“ in einer globalisierten Welt zusammengeführt werden könnten, beschreibt eine Theorie von Wilfried Hinsch, die er als moralischen Föderalismus bezeichnet. Im Unterschied zum politischen Föderalismus, bei dem verschiedene Einzelstaaten von den gleichen Grundsätzen geregelt werden, geht der moralische Föderalismus von der Autonomie des Einzelnen und von der Zulässigkeit von Meinungsunterschieden aus.

Die individuelle Autonomie erlaubt es dem Einzelnen, so zu leben, wie es der eigenen Überzeugung entspricht. Diese positive Autonomie steht einer negativen Autonomie gegenüber, die sicherstellen soll, dass das Individuum zu nichts gezwungen werden kann, was den eigenen wohlüberlegten Überzeugungen widerspricht. Voraussetzung für diesen „vernünftigen“ Pluralismus – wie es Hinsch nennt – ist, dass sich die einzelnen Gerechtigkeitsvorstellungen auf Rationalität, Praktikabilität und Unparteilichkeit begründen.

Hinsch geht davon aus, dass sich trotz einer Vielfalt von divergierenden Lebens- und Gerechtigkeitsmodellen ein kleinster gemeinsamer Nenner in Form von Grundsätzen individueller Freiheit, menschlichem Wohlergehen und Toleranz finden läßt. Trotzdem wird ein Spannungsfeld zwischen positiver und negativer Autonomie entstehen. Je mehr Konzepte berücksichtigt werden müssen, desto kleiner wird die Möglichkeit der einzelnen Gruppen, eine übergeordnete Institution nach den eigenen Vorstellungen zu prägen. Das bedeutet, dass die positive Autonomie eingeschränkt wird. Wird andererseits einzelnen Gruppen zugestanden, nach den eigenen Wertvorstellungen zu leben, wird mit unter die negative Autonomie der Anderen

beschnitten.

Der moralische Föderalismus bietet nun eine Möglichkeit, die Bewertung von positiver und negativer Autonomie zu umgehen, indem zwischen globalen und lokalen Normen unterschieden wird. Denn nur „[e]in System einzelstaatlich organisierter Gesellschaften, die intern von je eigenen Gerechtigkeitskonzeptionen reguliert werden, ist in der Lage, einen Grad an positiver Autonomie für alle seine Mitglieder zu gewährleisten, und zwar ohne die negative Autonomie der Mitglieder anderer Gesellschaften zu beeinträchtigen [ ].“<sup>25</sup>

Was nun die Verteilung von Gütern betrifft, würde dies auf einer ersten Stufe innerhalb der Gesellschaft gemäß den eigenen wohlüberlegten Grundsätze geregelt. Auf dieser Stufe wäre auch gewährleistet, dass Konzeptionen zum Tragen kommen, die nicht auf einem egalitären Prinzip beruhen, ohne dass sich diese Gesellschaft moralisch disqualifiziert.

In einem zweiten Schritt wird nun die Verteilung zwischen den Gesellschaften geregelt. Auf dieser Ebene kooperieren staatlich organisierte Akteure als Gleiche unter Gleichen, da nicht davon auszugehen ist, dass die Vertreter freiwillig einen geringeren Status als Ungleiche unter Gleichen einnehmen würden. Als gleichgestellte Partner, haben alle Beteiligten den gleichen Anspruch auf das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen, wenn sich keine Gründe finden, die eine Ungleichverteilung rechtfertigen. Ungleichverteilung wäre dann gerecht, wenn eine Gruppe überdurchschnittlich zum globalen Wohlstand beiträgt, oder umgekehrt, wenn dadurch die Produktivitätsbereitschaft gesteigert würde, von denen wieder alle Nutzen ziehen.

Nachdem in unserer derzeitigen Situation die reichen Länder weder derart Überdurchschnittliches geleistet haben, das diese Ungleichverteilung rechtfertigen würde, noch für die ärmsten Länder diese Asymmetrie ein Produktivitätsanreiz darstellt, muss nach dieser Theorie der globale Wohlstand zugunsten der Armen umverteilt werden. Allerdings würde das keine Nivellierung der Wohlstandsunterschiede bedeuten, denn dadurch würde der Leistungsanreiz wieder eingeschränkt. Hinsch versteht diesen Verteilungsegalitarismus als „Hintergrundgerechtigkeit“<sup>26</sup>, die zwischen den kooperierenden Gesellschaften tätig ist.

## **6. Zusammenfassung:**

Distributive Gerechtigkeit meint die faire Verteilung von materiellen und immateriellen Gütern. Was als fair oder gerecht bezeichnet wird, kann allerdings recht unterschiedlich sein, je nach dem, welchen Werten der Vorzug gegeben wird: Leistung, Bedürftigkeit, Gleichheit oder Gesetzmäßigkeit.

Davon abgesehen, spielt im Utilitarismus zusätzlich die Zielsetzung eine wichtige Rolle. Soll der Gesamtnutzen an Lebensqualität angehoben werden, dann ist der Zustand einer 20 : 80 Verteilung durchaus argumentierbar. Denn was hilft es, die Kindersterblichkeit zu senken, wenn dadurch nur noch mehr Mäuler zu stopfen sind. So sieht es zumindest die „Rettungsbootethik“ von Hardin. Oder es wird davon ausgegangen, möglichst viele Menschenleben zu retten, weil die moralischen Folgen des passiven Unterlassens genau so bewertet werden, wie die des aktiven Handelns, so wie es Peter Singer sieht.

Eine andere Möglichkeit um Gerechtigkeit zu erlangen, sind Gesellschaftsvertragstheorien wie sie Rawls mit *Einer Theorie der Gerechtigkeit* vertritt. Hier einigen sich alle Beteiligten auf gemeinsame Regeln, die möglichst viele Wertvorstellungen vereinen



und Fairness innerhalb einer Gesellschaft garantieren sollen. Gesellschaftsverträge haben den Vorteil, dass sie auf – kulturell bedingte – Spezifika eingehen können, sind aber dadurch nicht universalisierbar.

Soll in der Frage der distributiven Gerechtigkeit ein Kulturimperialismus vermieden werden, besteht vielleicht die Chance, dass sich Gesellschaften auf einer quasi übergeordneten gemeinsamen Ebene auf Verteilungsregeln einigen, wie sie der moralische Föderalismus von Hinsch fordert.

Wie dem auch sei, gehen diese Theorien von Menschen aus, die wohlüberlegt und vernünftig denken und handeln und die aufrichtige Absicht haben, sich an die gemeinsam entwickelten Regeln auch zu halten. Ich persönlich habe große Schwierigkeiten mit diesem Menschenbild, weil ich große Teile der Menschheit darin einfach nicht repräsentiert sehe. Zutiefst menschliche Eigenschaften wie der Neid scheinen in diesen Theorien keine Rolle zu spielen. Dabei meine ich nicht den Neid, den Arme für Reiche empfinden, sondern Neid, der empfunden wird, wenn schlicht auf ein Mehr oder Zuviel verzichtet werden soll. Vielleicht ist es nicht die Aufgabe einer philosophischen Theorie, sich mit psychologischen Lastern zu beschäftigen, aber genau deshalb empfinde ich das Ergebnis meiner Suche als unbefriedigend.

## **7. Verwendete Literatur:**

- Baratta, Mario von (Hsg.): *Der Fischer Weltalmanach 2004*, Frankfurt am Main, 2003, Fischer Taschenbuch Verlag GmbH
- Helferich, Christof: *Geschichte der Philosophie Von den Anfängen bis zur Gegenwart und Östliches Denken*; München, 1998, dtv
- Hinsch, Wilfried: „Globalisierung der Gerechtigkeit - Politische Schwärmerei oder moralischer Realismus.“ Im Internet: <http://www.uni-saarland.de/fak3/fr31/pdf/Globalisierung%20der%20Gerechtigkeit.pdf>. 7.11.2003
- Liebig Stefan, Lengfeld Holger (Hsg.): *Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung Zur Verknüpfung empirischer und normativer Perspektiven*, Frankfurt, 2002, Campus Verlag
- Pauer-Studer, Herlinde: *Einführung in die Ethik*, Wien, 2003, WUV UTB
- Prechtl, Peter, Burkard Franz-Peter (Hsg.): *Metzler-Philosophie-Lexikon*, Stuttgart, 1999, Metzler
- Rawls, John: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*; Frankfurt/Main, 1975, Suhrkamp
- Singer, Peter: *Praktische Ethik*, Stuttgart, 2002, Reclam

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Zitiert nach Helferich *Geschichte der Philosophie* S. 215

<sup>2</sup> Vgl. *Fischer Weltalmanach* 2004 S. 1139 ff

<sup>3</sup> Aus Gründen, die ich hier nicht näher bestimmen will, bleiben Theorien wie die Equity theory, der Mehrprinzipien-Ansatz oder die *Gesichter des Hungers* von Onora O'Neill unberücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt auch die wirtschaftsliberale Position von Robert Nozick oder die „Rettenungsbootethik“ von Hardin.

<sup>4</sup> Vgl. Metzler-Philosophie-Lexikon S. 200

<sup>5</sup> Vgl. Metzler-Philosophie-Lexikon S. 201

<sup>6</sup> arithmetische Verteilung

<sup>7</sup> Vgl. Kerstin Haase „Gerechtigkeit und Unparteilichkeit Zum Verhältnis von normativen und empirischen Theorien der Gerechtigkeit“ in *Interdisziplinäre Gerechtigkeitsforschung* S 53 - 75

<sup>8</sup> Vgl. Metzler Philosophie Lexikon S. 623 f

<sup>9</sup> Im Handlungutilitarismus ist es gleichgültig, wie das Ziel erreicht wird. Im Gegensatz dazu werden im Regelutilitarismus Grundregeln des Zusammenlebens vorausgesetzt. Das Handlungsziel wird danach beurteilt, ob diese Regeln eingehalten wurden.

<sup>10</sup> Singer *Praktische Ethik* S. 283

<sup>11</sup> Ebd. S. 291

<sup>12</sup> Ebd. S. 292

<sup>13</sup> Vgl. auch Pauer-Studer *Einführung in die Ethik* S. 52

<sup>14</sup> Vgl. Kesselring *Ethik der Entwicklungspolitik* S. 34

<sup>15</sup> Vgl. Rawls *Eine Theorie der Gerechtigkeit* S. 31 und 44 f

<sup>16</sup> Ebd. S. 45

<sup>17</sup> Im Prinzip das Konzept eines lebenswerten Lebens.

<sup>18</sup> Ebd. S. 336

<sup>19</sup> Ebd. S. 50

<sup>20</sup> = Maximierungsprinzip

<sup>21</sup> Obwohl Rawls selbst dies in *Das Völkerrecht* nicht vorsieht. Hier vertritt er statt dessen ein Prinzip der Hilfeleistung.

<sup>22</sup> Vgl. Kesselring *Ethik der Entwicklungspolitik* S. 76

<sup>23</sup> Vgl. Kesselring S. 83 f

<sup>24</sup> Vgl. Kesselring S. 84 u. 94 f

<sup>25</sup> Wilfried Hinsch „Globalisierung der Gerechtigkeit“

<sup>26</sup> Ebd